

Netzregulierung - Schlüssel des Wettbewerbs ?

Strom- und Gasnetze bilden ein sogenanntes *natürliches Monopol*. Dieses macht nach Ansicht der überwiegenden Anzahl der Fachleute eine staatliche Regulierung notwendig, um übermäßig hohe Monopolgewinne im Interesse der jeweiligen Kunden ausschließen zu können. Die Regulierung dieses natürlichen Monopols ist notwendig, da ein sinnvoller Wettbewerb als wirtschaftliches Instrument wie in den übrigen Märkten im Netzbereich sonst nicht stattfinden kann.

Nach mehr als 10-jähriger Diskussion ist im Jahr 1997 auf EU-Ebene entschieden worden, die Märkte für Elektrizität und Gas wirtschaftlich zu gestalten. Im Jahr 1998 wurde dieser Politikansatz durch die damalige CDU/FDP-Regierung mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes in nationales Recht umgesetzt.

In den ersten Jahren nach 1998 setzte die Politik der Bundesrepublik Deutschland auf ein sogenanntes Verwaltungsabkommen, das eine Regulierung auf freiwilliger Basis zwischen den betroffenen Verbänden vorsah. Aus heutiger Sicht hat sich dieser Ansatz nicht bewährt. Er wurde durch die staatliche Regulierung der Strom- und (demnächst) der Gasnetze ersetzt. Bis Ende dieses Jahres unterliegen die Netze dabei grundsätzlich der sogenannten Kostenregulierung.

Ab dem Jahr 2009 werden sowohl die Übertragungs- und Fernleitungs- als auch die Verteilnetze, Gasnetze später, mit der sogenannten **Anreizregulierung** kontrolliert.

Für Neuinvestitionen in Strom- und Gasnetze ist dabei ein Eigenkapitalzinssatz auf einheitlich 9,29 % vorgesehen. Auch auf Betreiben der Bundesnetzagentur wurde damit die Rentabilität der bundesdeutschen Netze um 1,38 %, erhöht. Dazu sagt ihr Präsident Matthias Kurt:

„Wir setzen ein deutliches Signal, dass Infrastrukturinvestitionen in Energienetze jetzt noch attraktiver werden. Manch einer, der zweistellige Renditen im US-Immobilienmarkt nachgejagt ist, wäre heute froh, er hätte sein Kapital erhalten, eine stabile und risikoarme jährliche Rendite von über 9 % gesichert. Rendite und Risiko sind zwei Seiten einer Medaille.“

Die Festlegung des Eigenkapitalzinssatzes beinhaltet trotzdem noch grundlegende Renditerisiken (z. B. Renditeminderung durch Abzug der Körperschaftsteuer, durch zweijährigen Zeitverzug der Möglichkeit zur Einspeisung der Investitionskosten, durch Unklarheiten bei der Anerkennung von Fremdkapitalzinsen u. ä.) wenn auch bei vielen Risiken eine positive Prognose gegeben werden kann.

Nach Meinung vieler Akteure in der Energiewirtschaft, Industrie und Politik haben sich die 1998 prognostizierten Erfolge des Markt- und Wettbewerbssystems in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft nur sehr bedingt eingestellt. Um die erhofften Vorteile des Wettbewerbs doch noch zu erzwingen - die EU-Kommission hatte zur Einführung des wettbewerbs- und marktwirtschaftlichen

Systems in der Energiewirtschaft niedrigere Preise, höheren Umweltschutz und bessere Versorgungsqualität versprochen - wurde am 19. September 2007 von der EU-Kommission das **3. Liberalisierungspaket** für den europäischen Elektrizitäts- und Gasmarkt vorgeschlagen.

Sein zentrales Element ist die strikte Trennung von Produktion und Transport. Vorgesehen war dabei entweder eine eigentumsrechtliche Entflechtung (Owner ship unbundling) von Kraftwerken und Übertragsnetzen/Gashochdruckleitungen oder die Übertragung der Betriebsführung für die Netze auf einen unabhängigen Betreiber (Independent System Operator - ISO). Die Kommission will damit insbesondere den - nach ihrer Auffassung - negativen Konsequenzen aus der vertikalen Integration für den Wettbewerb begegnen.

Vom 3. Liberalisierungspaket sind insbesondere deutsche und französische Unternehmen betroffen. Großbritannien, die Niederlande, Schweden und Dänemark weisen schon entsprechende entflochtene Strukturen aus und unterstützen demzufolge den Antrag der Kommission.

Der Kommissionsvorschlag beinhaltet auch, dass es bei staatlichen Unternehmen als eigentumsrechtliche Entflechtung gilt, wenn Erzeugung und Transport in zwei verschiedenen Ministerien angesiedelt ist. Er zielt insofern hauptsächlich auf die wenigen europäischen Energieunternehmen in Privatbesitz.

Deutschland, Frankreich, Österreich und fünf weitere Mitgliedsstaaten machen, erhebliche Vorbehalte geltend. Sie haben ein Alternativkonzept, den sogenannten 3. Weg vorgelegt. In der Energieministerratssitzung am 06.06.2008 wurde dieser Vorschlag aufgenommen. Diese Variante wurde dann als Independent Transmission Operator (ITO) gleichberechtigt neben den Instrumenten Owner Ship Unbundling und Independent System

Operator (ISO) in die Vorschläge für das 3. Liberalisierungspaket eingearbeitet.

Grundsätzlich entfielen mit einem ISO oder ITO die verpflichtende Veräußerung oder Übertragung der Netze durch die integrierten Energieversorgungsunternehmen. Dafür würden starke strukturelle und verfahrensmäßige Vorgaben für die Neutralität des Betreibers - sowohl auf der Betriebsseite - als auch im Investitionsmanagement vorgesehen.

Der ITO-Vorschlag im Einzelnen:

- Gleichberechtigte Möglichkeit alternativ zu Owner Ship Unbundling und Independent System Operator,
- gilt sowohl für den Strom-, als auch für den Gastransportsektor,
- die jeweiligen Netzgesellschaften müssen auch personell über eine vollständige Ausstattung verfügen,
- es dürfen keine Weisungsabhängigkeiten gegenüber dem Mutterkonzern bestehen. Hierzu gelten spezifische Regelungen, wie z.B. sogenannte Abkühlungsphasen,
- entsprechende Regelungen für Aufsichtsräte und Geschäftsführung.

Das EU-Parlament hat im zuständigen Ausschuss und im Plenum sowohl den ISO, als auch den ITO abgelehnt und setzt nur auf Owner Ship Unbundling.

Selbst die Monopolkommission sagt dagegen in ihrem jüngsten Gutachten:

- „Dennoch stellen die Untersuchungen der EU-Kommission und die hieraus abgeleiteten Implikationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine hinreichende Basis dar, um einen derartig harten strukturpolitischen Eingriff zu rechtfertigen. Das Datenmaterial, welches die EU-Kommission bei den Untersuchungen zum deutschen Energiemarkt verwendet hat, bezieht sich zum überwiegenden Teil auf

Zeiträume vor in Kraft treten des Energiewirtschaftsgesetzes von 2005...

- Deshalb lässt sich bisher keine seriöse Aussage über die Wirksamkeit des heute geltenden deutschen Regulierungsmodells machen...
- In diesem Zusammenhang gibt die Monopolkommission zu bedenken, dass die Entflechtungsvorschläge und deren Umsetzung mit nicht unerheblichen ökonomischen Risiken und rechtlichen Problemen verbunden sind. So besteht die Gefahr, dass die Investitionsanreize der Netzbetreiber deutlich reduziert werden...
- Es ist möglich, dass die Energiepreise als Folge einer Entflechtung ansteigen...
- An der Wirksamkeit des EU-Entflechtungsinstruments für den Gassektor hegt die Monopolkommission grundsätzlich Zweifel. Neben der Tatsache, dass sich die Anbieter auf dem Gasmarkt in einem gewissen Substitutionswettbewerb mit den Anbietern anderer Rohstoffe befinden, setzen sich die Gasanbieter primär aus Unternehmen zusammen, deren Hauptsitz außerhalb der EU liegt...
- Bei einer Trennung von Gasproduktion, Transport und Vertrieb wäre die Gefahr einer doppelten Marginalisierung erheblich größer, als auf dem Strommarkt, da die Gasimportpreise kaum beeinflusst werden können.“

Die IG BCE sieht keine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Trennung von integrierten Unternehmen und ihren Übertragungsnetzen. Die IG BCE sieht im ITO einen grundsätzlich geeigneten Ansatz, bewährte integrative Elemente in der Energieversorgung auch weiterhin beibehalten zu können. Es müssten aber auch bei diesem „3. Weg“ unternehmerische Gestaltungsoptionen und Verantwortlichkeiten gewährleistet bleiben.

Im Frühjahr 2008 hat die E.ON AG mit der GD Wettbewerb der EU-Kommission vereinbart, ihr Übertragungsnetz zu veräußern. Und die Vattenfall Europe AG führt eine Markterhebung potentieller Interessenten ihres Netzes durch. Vor diesem Hintergrund hat die IG BCE vorgeschlagen, eine Stiftungslösung zur Sicherung eines leistungsfähigen deutschen Stromtransportsystems zu erarbeiten:

In Deutschland wird derzeit das Höchstspannungsnetz auf der 380/220 KV-Ebene durch die vier Töchter von E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW zu 100 % gesellschaftsrechtlich gehalten und betrieben. Um die Vorteile des integrierten Systems zu erhalten, schlägt die IG BCE vor, die bisherige Struktur der vier Netzgesellschaften unter dem Dach einer Stiftung grundsätzlich beizubehalten. In den Stiftungsgremien könnten auch Bund und Länder vertreten sein. Das entspräche ihrer Verantwortung für die Netzregulierung und der großen regionalwirtschaftlichen Bedeutung der Netzinfrastruktur und böte einen deutlichen Vorteil gegenüber einem Owner Ship Unbundling mit z.B. der Veräußerung an einen reinen Finanzinvestor.

Und: Eine - aus welchen Gründen auch immer - durchzuführende Rückabwicklung in einigen Jahren wäre technisch relativ einfach.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre es möglich, grundsätzlich die bisherigen Tarife und Mitbestimmungsstrukturen inkl. Konzerntarifverträge etc. beizubehalten.

Ansprechpartner bei der IG BCE:

Text: Franz-Gerd Hörnschemeyer

Tel. 0511-7631-257

E-Mail: franz-gerhard.hoernschemeyer@igbce.de

Weitere Infos: www.igbce.de

Stand: September 2008